

An das  
Marktgemeindeamt Kollerschlag  
Bgm. Johannes Resch  
Markt 14  
4154 Kollerschlag



## ANZEIGE <sup>1)</sup>

einer geplanten Aufforstung gem. § 10 (1) Z 2 Oö. Alm-  
und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl 79/1999

Gemäß § 10 (1) Z 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz wird die geplante Aufforstung der Liegenschaft

| Grdst.Nr. | KG | derzeitige Kulturgattung | Ausmaß <sup>2)</sup> |
|-----------|----|--------------------------|----------------------|
|-----------|----|--------------------------|----------------------|

.....  
.....  
.....

angezeigt. Es ist folgende Aufforstung geplant: <sup>3)</sup>

.....  
.....  
.....

Die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke sind:

| Grdst.Nr. | KG | Name und Anschrift |
|-----------|----|--------------------|
|-----------|----|--------------------|

.....  
.....  
.....  
.....

Eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner als der Maßstab der Katastralmappe (1:1000) ist, liegt der Anzeige bei.

Name: .....

Anschrift: .....

Ort, Datum: .....

.....  
Unterschrift des Anzeiger

- 1) Für die Anzeige selbst sind € 16,40 an Gemeindeverwaltungsabgabe zu entrichten.  
Für Beilagen € 3,90 pro Bogen (€ 7,80 pro Bogen bei Übergröße), max. für Beilagen jedoch € 21,80. Diese Gebühren entstehen allerdings nur mit einer schriftlichen Erledigung! Anlässlich der schriftlichen Erledigung ist weiters die Gebühr von € 14,30 zu entrichten.
- 2) Es können nur Grundflächen mit einer max. Fläche von bis zu 2 ha angezeigt werden. Bei größeren Grundflächen ist eine Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" auszuweisen (vgl. § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz).
- 3) Bitte hier genaue Beschreibung des Vorhabens (Art der Aufforstung, Aufforstungsmaß etc.) einfügen.

#### Kanzleivermerk

1. Verständigung der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 14 Tagen.
2. (Eventuell) Verhandlung an Ort und Stelle anberaumen, dazu
  - a) persönlich laden (Anzeigenden, Grundeigentümer)
  - b) Ortsbauernobmann als Sachverständigen bzw. sonst erforderliche Sachverständige
  - c) Ladungskundmachung an Amtstafel
3. (Eventuell) Ortsbauernobmann bzw. sonstige Sachverständige zur Abgabe eines Gutachtens (ohne Verhandlung an Ort und Stelle) beauftragen.

#### Nach Verhandlung bzw. Eingang des/der Sachverständigengutachten(s)

4. (Entweder) Anzeige mit Prüfvermerk als erledigt ablegen oder
5. Untersagungsbescheid binnen 8 Wochen ab Einlangen vollständiger Anzeige mit Rückschein an Anzeiger zustellen

#### Nach Rechtskraft

6. (Entweder) Anzeige samt Vermerk, dass die 8-wöchige Frist verstrichen ist, an Bezirkshauptmannschaft (Forstinspektion), Vermessungsamt (Lageplan anschließen)
7. Verfahrenskosten bei schriftlicher Erledigung (Gemeindeverwaltungsabgaben jedenfalls) vorschreiben bzw. Zahlungseingang kontrollieren.